

2.1.5 Sonderformen des Linienverkehrs nach § 43 PBefG

Bei den **vier Sonderformen** des Linienverkehrs handelt es sich um die regelmäßige Beförderung von Personen unter Ausschluss anderer Fahrgäste in folgender Ausgestaltung:

1. **Berufstätigen zwischen Wohnung und Arbeitsstelle (Berufsverkehr)**
2. **Schülern zwischen Wohnung und Lehranstalt (Schülerfahrten)**
3. **Personen zum Besuch von Märkten (Marktfahrten)**
4. **Personen zum Besuch von Theatern**

Die Regelmäßigkeit wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass der Ablauf der Fahrten den wechselnden Bedürfnissen der beteiligten Personen angepasst wird. Regelmäßigkeit ist schon dann gegeben, wenn derselbe Personenkreis mehr als zweimal im Jahr das gleiche Ziel anfährt. Der Sonderlinienverkehr ist ausschließlich bestimmten Nutzergruppen vorbehalten, daher besteht kein Interesse des Gesetzgebers an einer Ausweitung dieser Verkehrsformen, um den allgemeinen Linienverkehr nicht auszuhöhlen.

Unterschiede zum Linienverkehr nach § 42 PBefG

Zunächst einmal unterscheiden sich die vier Sonderformen des Linienverkehrs durch die Beschränkung auf einen **bestimmten Benutzerkreis** und/oder auf **bestimmte Fahrzwecke** sowie die Möglichkeit der Anpassung der Fahrten an die Bedürfnisse des jeweiligen Benutzerkreises. Grundsätzlich gelten alle Vorschriften des öffentlichen Linienverkehrs auch für die des Sonderlinienverkehrs. Jedoch kann die Genehmigungsbehörde die Unternehmer von der **Betriebs- und der Beförderungspflicht befreien** sowie auf die Mitwirkungsrechte bei der Festsetzung der Beförderungsentgelte.

1. Berufsverkehr

Darunter wird die regelmäßige Beförderung von Berufstätigen zwischen Wohnorten und Arbeitsstellen mit Bussen definiert. Es dürfen nur bestimmte Fahrgäste von einer oder auch mehreren bestimmten Firmen befördert werden.

Die Durchführung der Berufsverkehre ist in **zwei Formen** möglich:

- a) **linienähnlicher Berufsverkehr:**
Ähnlich dem öffentlichen Linienverkehr befördert der Unternehmer auf **eigenes Risiko** zu von der zuständigen Genehmigungsbehörde genehmigten Tarifen und ausgegebenen Karten Berufstätige für ein oder mehrere Werke auf bestimmten Wegen, Haltestellen und nach genehmigten Fahrplänen usw.
- b) **mietomnibusähnlicher Berufsverkehr:**
In der Regel veranlasst **der Arbeitgeber** die Einrichtung dieses Berufsverkehrs, um die betreffenden Arbeitnehmer aus einem bestimmten Einzugsgebiet zu den jeweiligen Firmen zu bringen. Dieser Berufsverkehr wird neben dem erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren aufgrund von Verträgen zwischen Verkehrsunternehmen und den Auftraggebern (z. B. Conti, Blaupunkt-Bosch) durchgeführt, wobei Pauschalpreise pro Bus und Einsatztag direkt vom Auftraggeber bezahlt werden.

Hier tritt die oben genannte Befreiung von den normalen Pflichten des Linienverkehrs (Beförderungs- und Tarifpflicht) auf Antrag von der Genehmigungsbehörde ein. Der Nachteil dieser Form des Berufsverkehrs liegt darin, dass kein Bestandsschutz gegen neue Parallelverkehre durch den Gesetzgeber gegeben ist.

2. Schülerfahrten

Veranlasst eine Schule oder der Schulträger eine linienmäßige Beförderung ihrer Schüler, bei der ein Entgelt zu entrichten ist, so ist ein Schülerverkehr nach § 43 Nr. 2 PBefG zu beantragen.

Ob für die Beförderung der Schüler die oben erwähnte Sonderform des Linienverkehrs oder die Beförderung nach der **Freistellungsverordnung** erfolgt, entscheidet die Kostenträgerschaft. Es sei hier noch mal darauf hingewiesen, dass ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal des Freistellungsverkehrs zum Linienverkehr ist, dass die Schüler selbst **kein Entgelt** für die Fahrt zu entrichten haben (vgl. im Basisteil Taxi „Freistellungsverordnung“). Üblicherweise findet heute die Schülerbeförderung im Rahmen des öffentlichen Linienverkehrs § 42 statt. Dadurch wird der ÖPNV gestärkt.

3. Marktfahrten

Im Gegensatz zu den oben erläuterten Sonderformen des Linienverkehrs können bei den Marktfahrten die eingerichteten Linien von jedermann benutzt werden. Die Beschränkung des Benutzerkreises ergibt sich aus dem Charakter der Fahrten. Es handelt sich hierbei um regelmäßige Fahrten für Besucher z. B. von Wochenmärkten, Volksfesten und Einkaufszentren. Eingerichtet werden diese Verkehre entweder durch die Verkehrsunternehmen oder mit den Veranstaltern der jeweiligen Fahrtziele.

4. Theaterfahrten

Eingerichtet werden diese Verkehre meistens durch die Theater oder von den Besucherorganisationen (z. B. Volksbühnenabonnenten). Die Sonderliniengenehmigung ist dann erforderlich, wenn es sich um eine **regelmäßige** Verkehrsverbindung zu einem bestimmten Theater oder Oper, Kino o. ä. für einen bestimmten Personenkreis handelt.

Führt ein Unternehmer im Rahmen eines Ausflugsprogramms eine Fahrt z. B. zu einem Theater durch, so fällt diese Verkehrsform unter den Gelegenheitsverkehr und nicht unter die Sonderformen des Linienverkehrs.

2.1.6 Allgemeine Beförderungsbedingungen für die Linienverkehre nach §§ 42, 43 PBefG

Durch die „Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen“ sind durch den Gesetzgeber die Bereiche im Verhältnis zwischen Fahrgast und Unternehmer verbindlich geregelt. Änderungen sind möglich, müssen aber in besonderen Beförderungsbedingungen nach Zustimmung der Genehmigungsbehörde festgelegt werden. Die Verordnung regelt im Besonderen:

- Anspruch und Ausschluss von Beförderungen
- Verhalten der Fahrgäste
- Zuweisen von Wagen und Plätzen
- Beförderungsentgelte, Fahrausweise
- Zahlungsmittel, erhöhte Beförderungsentgelte
- Beförderung von Sachen und Tieren

- Fundsachen
- Haftung, Ausschluss von Ersatzansprüchen

Die Verordnung ist im Anhang abgedruckt.

2.1.7 Staatliche Ausgleichszahlung für den Ausbildungsverkehr und Beförderung Schwerbehinderter

Verkehrsunternehmer mit eigenen Genehmigungen nach §§ 42 und 43 Nr. 2 PBefG erhalten auf **Antrag nach § 45 a PBefG** bei der Beförderung im **Ausbildungsverkehr** einen gesetzlichen Ausgleichsanspruch. Soweit der Ertrag aus den für diese Beförderung genehmigten Beförderungsentgelte zur Deckung der Kosten nicht ausreicht, erhält der Verkehrsunternehmer **50 %** des Unterschiedsbetrages zwischen dem Ertrag, der aus den Beförderungen im Ausbildungsverkehr erzielt worden ist und den hierfür aufgewandten Kosten. Die Kosten werden nach Personenkilometern und den durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten errechnet. Den Ausgleich gewährt das Land, in dessen Gebiet der Verkehr betrieben wird. Über den Ausgleich entscheidet die Genehmigungsbehörde. § 45a ist im Anhang abgedruckt. Es handelt sich um **umsatzsteuerfreie** Zuschüsse des Landes.

Behinderte, die über einen entsprechenden Ausweis verfügen, müssen nach dem Sozialgesetzbuch (§ 148 SGB IX) im Linienverkehr kostenlos auf besonders gekennzeichneten Sitzplätzen (vgl. Abb. 9) befördert werden, solange diese Plätze nicht von anderen Berechtigten besetzt sind. Die kostenlose Beförderung muss Behinderten gewährt werden, die mindestens 30 % in ihrer Erwerbsfähigkeit eingeschränkt und in ihrer Gehfähigkeit beeinträchtigt sind.

Auf dem **Schwerbehindertenausweis** muss jährlich eine neu zu lösende Wertmarke zur unentgeltlichen Beförderung aufgeklebt werden. Schwerbehinderte, d. h. Erwerbstätigkeit mehr als 50 % gemindert, können eine **Begleitperson**, einen **Krankenfahrrstuhl**, **sonstige orthopädische Hilfsmittel** und einen **Blindenhund** unentgeltlich mitbringen, soweit im Ausweis die Begleitperson aufgeführt ist und für die Hilfsmittel es die Beschaffenheit des Linienbusses zulässt.

Ähnlich wie bei dem Ausgleichsanspruch bei der Schülerbeförderung sieht der Gesetzgeber Ausgleichszahlungen vor. Auch diese werden von dem Land mit einem jährlich neu festgelegten Kostenfaktor festgelegt. Diese Zuschüsse des Landes sind **umsatzsteuerpflichtig**.

2.1.7.1 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG)

Das Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz/GVFG) legt fest, dass der Bund den Ländern Finanzhilfen für Investitionen in die Verkehrsverhältnisse der Gemeinden gewährt. Dazu gehört vor allem die Förderung von Omnibussen und Betriebshöfen.

Die Verwaltung der Bundesmittel unterliegt jedoch den Ländern. Wie viel aus diesen GVFG-Mitteln tatsächlich der Busförderung zu Gute kommt und nicht der Bahn, wird in jedem Bundesland unterschiedlich gehandhabt. Zum Beispiel hat das Land Berlin noch nie die Busanschaffung mit Mitteln aus GVFG-Geldern gefördert. Stimmen aus dem Gewerbe mahnen

davor, dass die GVFG-Busförderung auslaufen wird und komplett zum Erliegen kommt. Für das Jahr 2005 hat das Niedersächsische Ministerium 18,4 Millionen Euro für die Beschaffung von Linienbussen frei gegeben. Dieser Etat entspricht der Höhe des Jahres 2003. Damit lag Niedersachsen bundesweit gesehen mit am höchsten. Besonders gefördert werden die Niederflurtechnik und erdgasbetriebene Fahrzeuge. Das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und anderer Personen mit Mobilitätseinschränkungen findet hier in der ausdrücklichen Förderung der Niederflurbusse seinen Ausdruck. Anträge zu den Förderungen waren an die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen zu stellen.

Seit dem Jahr 2006 gibt es in Niedersachsen keine Förderungen mehr.

2.1.7.2 Wichtige steuerliche Regelungen

Für die im Linienverkehr eingesetzten KOM sind folgende steuerliche Regelungen von Bedeutung.

Umsatzsteuer

Wer Linien-, Freistellungsverkehre oder Sonderformen des Linienverkehrs in Eigenregie (Konzession, Pacht, im Auftrag von Schul- oder Wohlfahrtsträgern) betreibt, zahlt den ermäßigten Mehrwertsteuersatz von **7 %**. Die Linienverkehre müssen innerhalb einer Gemeinde erfolgen oder die Beförderungsstrecke darf nicht mehr als 50 km betragen.

Subunternehmer, die im Auftrag von anderen Verkehrsträgern (Bahn- /Kommunale Gesellschaften) Linien-, Freistellungsverkehre oder auch Gelegenheitsverkehre durchführen, müssen den vollen Mehrwertsteuersatz bezahlen. Dies gilt auch für die inländischen Gelegenheitsverkehre, hier muss auch der volle Umsatzsteuersatz von **19 %** gezahlt werden. Die Vorsteuer für empfangene Lieferungen und Leistungen kann gegen gerechnet werden. Umsatzsteuer grenzüberschreitende Verkehre ab Seite 137.

Kraftfahrzeugsteuer

Nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz § 6 sind KOM von der Kfz-Steuer befreit, wenn sie während eines Jahres zu mehr als 50 % der gefahrenen Kilometer im Linienverkehr eingesetzt worden sind. Dies gilt auch für sog. Misch- und Reisebusse, wenn sie unter die o. g. Regelung fallen. Es müssen entsprechende Aufzeichnungen geführt werden!

Mineralölsteuer

Im Rahmen der Einführung der Ökosteuern können Dieselverbräuche im ÖPNV von der Mineralölsteuer erstattet werden. Die Erstattungsanträge sind an das jeweilige zuständige Hauptzollamt zu richten. Auskünfte erteilen die Hauptzollämter oder die Berufsverbände/IHK.

2.1.8 Zusammensetzung der Einnahmen im Linienverkehr

Die öffentlichen Linienverkehre nach § 42 PBefG sind sowohl innerhalb der Städte als auch im Überlandlinienverkehr oftmals nur zu Stoßzeiten gut ausgelastet. Außerhalb dieser Stoßzeiten, insbesondere an Wochenenden und Feiertagen, sind die Angebote kaum kostendeckend durch den Fahrscheinerlös. Aus verkehrspolitischen Gründen wird jedoch an einem